



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

**Allgemeinverfügung Nr. 1 zur Aufhebung  
der Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und  
Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgrippepest**

- Nr. 3 vom 15.11.2016 sowie
- von der Nr. 4 vom 21.11.2016 die Nr. 1.5.

*(Hinweis: Die Sperrbezirke und Beobachtungsgebiete der weiterhin gültigen Allgemeinverfügungen bleiben bestehen. Bitte informieren Sie sich unter [www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de) zu den aktuellen Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten in den derzeit gültigen Allgemeinverfügungen.)*

1. Die Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgrippepest Nr. 3 vom 15.11.2016 wird ab sofort aufgehoben. Von der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgrippepest Nr. 4 vom 21.11.2016 wird Nr. 1.5. ab sofort aufgehoben.
2. Für die in Nr. 1 benannte Anordnung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Am 14. November 2016 wurde im Landkreis Vorpommern-Rügen bei einem in Lüßvitz verendet aufgefundenen Mäusebussard der Ausbruch der Grippepest vom Subtyp H5N8 amtlich festgestellt. Um den Fundort in Lüßvitz ist mit einem Radius von mindestens 3 km ein Sperrbezirk festgelegt worden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. Gemäß § 55 Abs. 1 Grippepest-Verordnung werden 21 Tage nach Festlegung des Sperrbezirk die für den Sperrbezirk geltenden Bedingungen aufgehoben und es gelten die Bedingungen des Beobachtungsgebietes. Zur Aufhebung des Sperrbezirk werden die entsprechenden Allgemeinverfügungen ganz oder in Teilen aufgehoben.

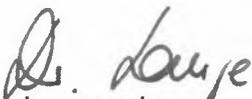
Zu 2. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da die im Sperrbezirk geltenden einschneidenden Maßnahmen nicht länger gelten dürfen als gesetzlich vorgeschrieben, sofern keine weiteren Befunde oder Belange der Tierseuchenbekämpfung ein Fortgelten der Maßnahmen notwendig machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag vom Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund 07.12.2016